Waeber Emanuel		
Erhöhung Sozialabzüge		
Mitunterzeichner: 0	Datum der Einreichung: 20.03.19	DFIN/DSAS

Begehren

Mit nachfolgender Anfrage wird der Staatsrat eingeladen, Auskunft über die Höhe möglicher Steuerausfälle bei natürlichen Personen zu geben, würden die nachfolgend erwähnten Sozialabzüge gemäss Art. 36 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG), Fassung in Kraft getreten am 01.01.2019, wie folgt angepasst:

Art. 36 Sozialabzüge

[1] Vom Reineinkommen werden abgezogen:

a) **13 000** *anstelle von 8500* Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 9500 Franken. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um 100 Franken gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens 7000 Franken und 8000 Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt 62 000 Franken für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um 10 000 Franken;

b) **13 000** *anstelle von 8500* Franken vom Einkommen der Vollwaise, die minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet und deren Reineinkommen 62 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 100 Franken gekürzt. Der Abzug beträgt jedoch mindestens 7000 Franken;

c) **1500** *anstelle von 1000* Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person hauptsächlich aufkommt;

d) **3000** *anstelle von 2000* Franken vom Lohn der steuerpflichtigen Person, die sich in der Lehre oder im Studium befindet, bis zu deren erfülltem 25. Altersjahr;

e) **4000** *anstelle 2500* Franken für jede erwerbstätige steuerpflichtige Person im Rollstuhl, die keine AHV/IV-Rente bezieht;

[…]

j) die effektiv erhaltenen Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause, bis zum Betrag von jährlich **14 000** *anstelle von 9000* Franken.

[2] Zusätzlich werden abgezogen:

[…]

c) ein Betrag von **14 000** *anstelle von 9000* Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 24 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 300 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;

d) ein Betrag von **17 000** *anstelle von 11 000* Franken für jeden Empfänger von AHV/IV Leistungen mit Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 30 000 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 400 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt.

[…]

—